

**69. Über Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, darf der Erwerber frei verfügen, wenn er sie ordnungsmäßig erworben hat.**

## III. Straffenat. Beschl. v. 3. Juni 1940 g. F. C 48/40 (3 StS. 4/40).

## I. Amtsgericht Borken (Westfalen).

## Gründe:

Die Angeklagte hat im Oktober 1939  $\frac{1}{2}$  kg der Butter, die ihr Ehemann und seine Familie als Selbstversorgungszuteilung bezogen hatten, an einen nicht zu diesem Selbstversorgerreise gehörenden Verbraucher im Austausch gegen Einmachgläser abgegeben. Das UG. hat sie deshalb wegen eines Vergehens gegen die WD. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfes des deutschen Volkes v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1498) zu 100 RM. Geldstrafe verurteilt.

Abgesehen davon, daß die Handlungsweise der Angeklagten nicht nach der angeführten, bereits durch die WD. v. 22. September 1939 (RGBl. I S. 1872) aufgehobenen WD., sondern nach der WD. v. 7. September 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch usw. (RGBl. I S. 1719) zu beurteilen ist, beruht die Entscheidung auf einem Rechtsirrtume.

Die Einführung der Bewirtschaftung für Milch usw. hat die Wirkung einer Beschlagnahme dieser Erzeugnisse (§ 21 WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. August 1939 RGBl. I S. 1521 und § 10 der bereits genannten WD. v. 7. September 1939). Die Wirkung dieser Beschlagnahme hört aber auf, wenn die bezugsbeschränkten Gegenstände ordnungsmäßig in den Besitz eines bezugsberechtigten Verbrauchers gelangt sind. Der Gesetzgeber hat sich darauf beschränkt, Mißbräuchen bei der Benutzung der Bezugsausweise vorzubeugen, indem er verboten hat, sie auf andere Personen zu übertragen (§ 11 der gen. WD. v. 27. August 1939 RGBl. I S. 1521). Der Bezug von Butter durch Selbstversorger ist besonders geregelt (§ 10 dieser WD. und § 7 der gen. WD. v. 7. September 1939). Der Umfang des Butterbezugsrechtes der Milchlieferer ist in dem zur Zeit der Tat geltenden Erlasse des RM. für Ernährung und Landwirtschaft v. 25. September 1939 (RMBl. S. 695) und einer dazu ergangenen Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Butterwirtschaft Nr. A 12 bestimmt worden. Die in diesem Rahmen von einem Selbstversorger bezogene Butter steht mangels einer einschränkenden Vorschrift zu seiner freien Verfügung. Ihre Weitergabe ist daher nicht strafbar.

Die Bestimmungen der wiederholt genannten W.D.en v. 27. August 1939 und 7. September 1939 i. Verb. m. dem § 12 W.D. über den Warenverkehr v. 18. August 1939 (RGBl. I S. 1431) sind auf Fälle der vorliegenden Art auch nicht entsprechend (§ 2 StGB.) anwendbar, da sich der Gesetzgeber der Möglichkeit der Weitergabe solcher von der Beschlagnahme freigewordener Gegenstände zweifellos bewußt gewesen ist und sie in Kauf genommen hat.

Nach dem Antrage des Oberreichsanwaltes ist deshalb das Urteil aufzuheben und die Angeklagte freizusprechen (§ 35 Abs. 1 und 4 W.D. v. 21. Februar 1940 RGBl. I S. 405).